Evangelischer Kirchenkreisverband Magdeburg

Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Magdeburg

vom 24. April 2024

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes Magdeburg hat in seiner Sitzung vom 24. April 2024 gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamtes gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.

(2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Magdeburg, 24.04.2024

.....

Ort, den

.....

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Magdeburg vom 24. April 2024 für den

Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

<table>
<tr>
<td>1. Kassenführung

Gemäß Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (VAO-KvS)

Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag und dem Prozentanteil

Die Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte. Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.</td>
<td>a) Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:
Bemessungsgrundlage in Euro:
bis 50.000 400
bis 100.000 650
bis 250.000 1.000
bis 500.000 1.300
bis 750.000 1.950
bis 1.000.000 2.600
bis 2.500.000 5.200
bis 5.000.000 10.400
über 5.000.000 15.600

b) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffelung multipliziert wird:
Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro Vomhundertsatz

bis 10.000 2,30
bis 25.000 2,14
bis 50.000 1,94
bis 100.000 1,84
bis 250.000 1,74
bis 500.000 1,63
bis 1.000.000 1,53
über 1.000.000 1,43.</td>
</tr>
<tr>
<td>1.1. Zusatzgebühren bei der Führung von Kirchenkassen</td>
<td>Für die Führung besonderer unselbständiger Einrichtungen von Kirchengemeinden wird eine Zusatzgebühr von 25,00 € pro Stunde erhoben (Basis Entgeltgruppe 7 Stufe 4).</td>
</tr>
<tr>
<td>2. Gemeindebeitragsverwaltung</td>
<td>Weiterberechnung der Gebühren lt. Preiskatalog E-Postbrief der Deutschen Post AG</td>
</tr>
<tr>
<td>3. Haus- und Wohnungsverwaltung
3.1. Betriebskostenabrechnung</td>
<td>50,00 €/Nutzungseinheit</td>
</tr>
</table>

4. Friedhofsverwaltung 4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren, Erarbeitung, Aktualisierung und Bekanntmachung von Friedhofs-gebührensatzungen in ortsüblicher Weise einschl. der Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien 4.2. Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	50,00 €/Stunde (Es werden mindestens 2 Stunden zur Anrechnung gebracht. Jede angefangene Stunde wird mit dem vollen Stundensatz abgerechnet.) 15,00 €/Gebührenbescheid bei der Vergabe Grabberechtigung 3,50 €/Grab und Jahr für den Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren